



Inhaltsverzeichnis

Seite

Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung

2

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.



Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge
(Versammlungsgesetz – VersammlG)

Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung

Auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG erlässt die Stadt Jena folgende

Allgemeinverfügung:

1. Am 17.08.2016 sind in der Zeit von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr im Bereich der Aufzugsstrecke „ThüGIDA“ (Bibliothekspatz – Bibliotheksweg – Sophienstraße – Theo-Neubauer-Straße - Am Planetarium) öffentliche Versammlungen und Aufzüge untersagt. Die genauen Grenzen des Bereichs sind der **Anlage 1** zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Teilnehmer der Versammlung und des Aufzugs der „ThüGIDA/Wir lieben Ostthüringen“ unter dem Thema „Bezahlt den linken Terror beenden!!!“.
3. Am 17.08.2016 sind zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs und zur Gewährleistung des Rettungsdienstes in der Zeit von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr auf folgenden Straßen:
Fürstengraben - Lutherplatz – Kreuzung Am Anger / Wiesenstraße – Am Anger – Am Eisenbahndamm bis Kreuzung Fischergasse,
Löbdergraben – Fischergasse – Stadtrödaer Straße,
öffentliche Versammlungen und Aufzüge untersagt. Die genauen Grenzen des Bereichs sind der **Anlage 2 und 3** zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
4. Für Versammlungen und Aufzüge außerhalb der in Ziffer 1 und 3 aufgeführten Bereiche ergehen folgende Auflagen:
 - Der/Die Versammlungsleiter/in oder sein/ihr Stellvertreter/in hat immer anwesend zu sein.
 - Der/Die Versammlungsleiter/in hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er/Sie ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Er/Sie muss mit seinen/ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmer der Veranstaltung erreichen können.
 - Der/Die Versammlungsleiter/in hat allen Teilnehmern vor Beginn der Veranstaltung die Auflagen bekannt zu geben.
 - Der/Die Versammlungsleiter/in hat sich vor Beginn der Versammlung beim Einsatzleiter der Polizei zu melden und sicherzustellen, dass er für diesen während der gesamten Dauer der Versammlung jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
 - In der Nähe von Oberleitungen dürfen Stangen für Transparente, Plakate und Fahnen eine Höchstlänge von 2 m nicht überschreiten.
 - Beschallungsmittel, insbesondere Lautsprecher und Megaphone, dürfen nicht auf die Kopfhöhe von Versammlungsteilnehmern und Polizeibeamten ausgerichtet werden. Die Lautstärke der mitgeführten Beschallungsmittel ist so einzustellen, dass eine Momentanlautstärke von 85 db(A) im Abstand von 5 m neben dem Aufzug nicht überschritten wird. Gleiches gilt für sonstige akustische Kundgebungsmittel, insbesondere Trillerpfeifen, Ratschen, Tröten und Trommeln.
 - Es ist dafür Sorge zu tragen, dass beim Bewegen von Lautsprecherwagen und anderen Fahrzeugen Versammlungsteilnehmer oder unbeteiligte Dritte nicht gefährdet werden.
 - Es dürfen keine Glasflaschen und andere Glasbehältnisse mitgeführt werden.
 - Das Mitführen von Wasserbombenpumpen, Wasserbällen, aufblasbaren Planschbecken und Eiswürfeln wird untersagt.
 - Es ist untersagt, Luftballons und Kondome mit Wasser oder anderen Flüssigkeiten zu befüllen oder befüllt mit sich zu führen.
 - Hunde dürfen nicht mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Behindertenführhunde, deren Notwendigkeit nachgewiesen werden muss.
 - Der/Die Versammlungsleiter/in hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der

Versammlung teilnehmen.

- Der/Die Versammlungsleiter/in hat den Teilnehmern den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
- Es wird die Verwendung von 1 Ordner pro 50 Teilnehmer festgelegt. Die Ordner müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.
- Rettungsfahrzeugen mit Sondersignal ist gefahrlos die Durchfahrt zu gewähren.

5. Die sofortige Vollziehbarkeit der vorstehenden Ziffern angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 28, 07743 Jena, einzulegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung können bei der Stadt Jena, Fachdienst Kommunale Ordnung, Am Anger 28, 07743 Jena, Zimmer 01.01_26 während der üblichen Öffnungszeiten montags und dienstags von 08:00 – 11:30 und 13:30 – 15:00 Uhr, donnerstags von 08:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr und freitags von 08:00 – 11:30 eingesehen werden.

Versammlungen und Aufzüge sind nach § 14 Abs. 1 VersammlG spätestens 48 Stunden vor deren Bekanntgabe bei der Stadt Jena anzumelden.

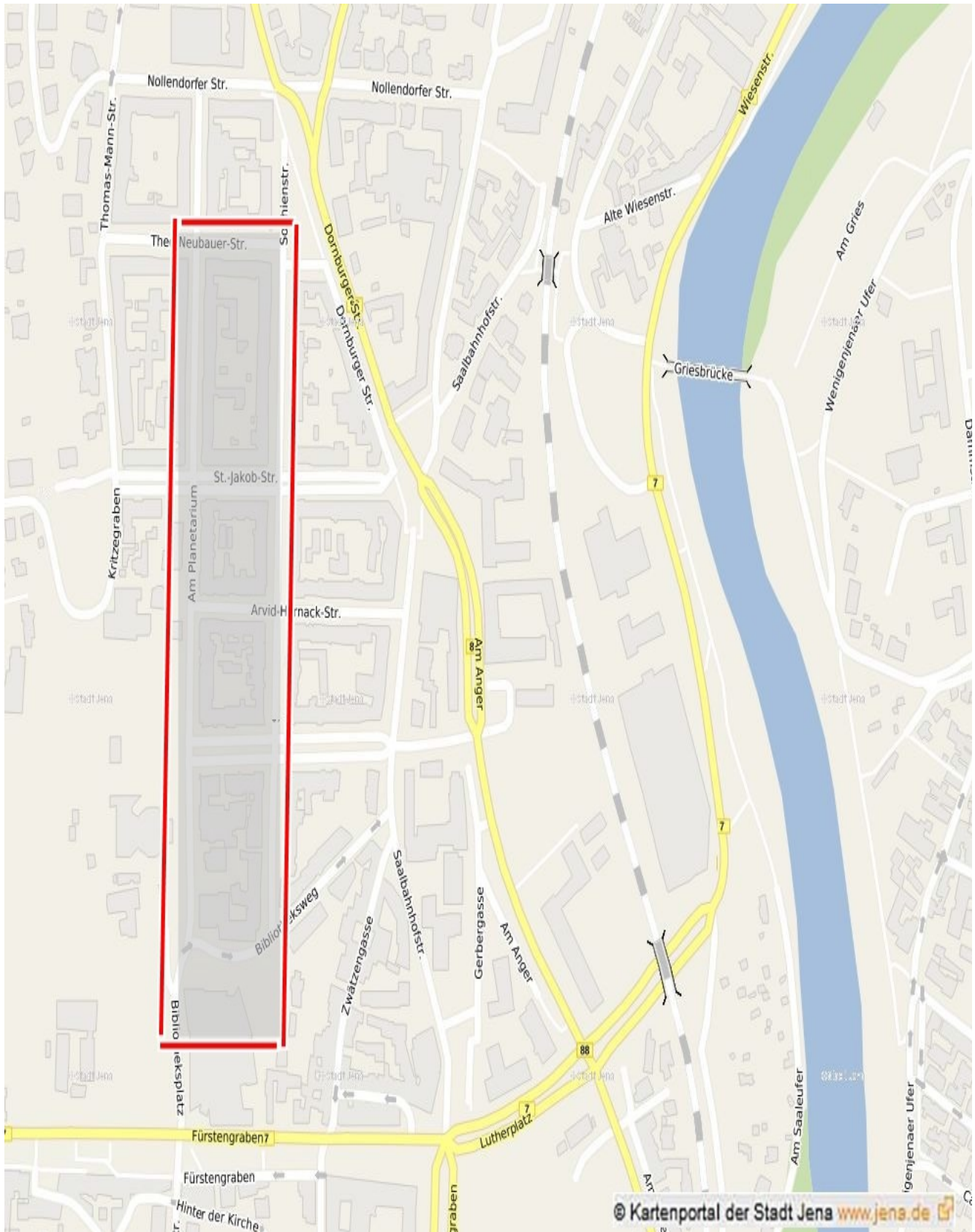
Jena, den 08.08.2016

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Anlage 1 Allgemeinverfügung vom 08.08.2016 für den 17.08.2016



Anlage 2 Allgemeinverfügung vom 08.08.2016 für den 17.08.2016



Anlage 3 Allgemeinverfügung vom 08.08.2016 für den 17.08.2016

